



Stadt Luzern

Erläuterungen des Stadtrates
zur städtischen Volksabstimmung
vom 9. Februar 2014

Initiative

«Für gemeinnützige Wohn- und
Gewerberäume in der Stadt Luzern»

Gegenvorschlag

Änderung des Reglements für den
Fonds zugunsten der GSW

Ausgaben für die wirtschaftliche Staatstätigkeit ohne Voranschlag

Änderung der Gemeindeordnung

Bevölkerungsantrag

Änderung der Gemeindeordnung



**Stadt
Lucern**
Stadtrat

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 9. Februar 2014 können Sie über folgende Geschäfte abstimmen:

- **Initiative**
«Für gemeinnützige Wohn- und Gewerberäume in der Stadt Lucern»
- **Gegenvorschlag**
Änderung des Reglements für den Fonds zugunsten der Gemeinschaftsstiftung zur Erhaltung und Schaffung von preisgünstigem Wohnraum (GSW)
- **Ausgaben für die wirtschaftliche Staatstätigkeit ohne Voranschlag**
Änderung der Gemeindeordnung
- **Bevölkerungsantrag**
Änderung der Gemeindeordnung

Der Stadtrat freut sich, wenn Sie von Ihrem Stimmrecht Gebrauch machen.

Luzern, im Dezember 2013

Freundliche Grüsse

Namens des Stadtrates

Stefan Roth
Stadtpräsident

Toni Göpfert
Stadtschreiber

Inhalt

■	Initiative «Für gemeinnützige Wohn- und Gewerberäume in der Stadt Luzern»	
■	Gegenvorschlag Änderung des Reglements für den Fonds zugunsten der Gemeinschaftsstiftung zur Erhaltung und Schaffung von preisgünstigem Wohnraum (GSW)	
	Vorlage in Kürze	4
	Ausgangslage	6
	GSW	6
	Initiative	7
	Gegenvorschlag	8
	Behandlung der Vorlage im Grossen Stadtrat	9
	Darstellung des Initiativkomitees	11
	Stellungnahme des Stadtrates	13
	Beschluss des Grossen Stadtrates	14
	Stimmzettel (Muster)	15
	Empfehlung an die Stimmberechtigten	15
■	Ausgaben für die wirtschaftliche Staatstätigkeit ohne Voranschlag Änderung der Gemeindeordnung	
	Vorlage in Kürze	16
	Ausgangslage	17
	Wirtschaftliche Staatstätigkeit	18
	Behandlung der Vorlage im Grossen Stadtrat	19
	Stellungnahme des Stadtrates	20
	Darstellung der parlamentarischen Minderheit	21
	Beschluss des Grossen Stadtrates	22
	Stimmzettel (Muster)	23
	Empfehlung an die Stimmberechtigten	23
■	Bevölkerungsantrag Änderung der Gemeindeordnung	
	Vorlage in Kürze	24
	Ausgangslage	25
	Bevölkerungsantrag	26
	Volksmotion/Bevölkerungsantrag	27
	Behandlung der Vorlage im Grossen Stadtrat	28
	Darstellung der parlamentarischen Minderheit	31
	Stellungnahme des Stadtrates	32
	Beschluss des Grossen Stadtrates	33
	Stimmzettel (Muster)	35
	Empfehlung an die Stimmberechtigten	35

Initiative

«Für gemeinnützige Wohn- und Gewerberäume in der Stadt Luzern»

Gegenvorschlag

Änderung des Reglements für den Fonds zugunsten der Gemeinschaftsstiftung zur Erhaltung und Schaffung von preisgünstigem Wohnraum (GSW)

■ Vorlage in Kürze

Am 13. Juni 2012 hat die JUSO die Initiative «Für gemeinnützige Wohn- und Gewerberäume in der Stadt Luzern» eingereicht. Die Initiative verlangt, dass die Stadt das Stiftungskapital der Gemeinschaftsstiftung zur Erhaltung und Schaffung von preisgünstigem Wohnraum (GSW) um 20 Mio. Franken erhöht, verbunden mit dem Auftrag, dass sich diese aktiv für die Erhaltung und die Erhöhung des Anteils an zahlbaren und qualitativ hochwertigen Wohnungen und Gewerberäumen in der Stadt einsetzt. Die GSW soll sich dem Ziel einer soziodemografisch durchmischten Wohnbevölkerung in sämtlichen Quartieren der Stadt Luzern verpflichten.

Der Stadtrat und die Mehrheit des Parlaments lehnen die Initiative ab, weil sie die heutigen Aufgaben und Strukturen der GSW sprengt, diese mit den Wohn- und Baugenossenschaften in Konkurrenz setzt und finanziell weder auf die Möglichkeiten der GSW noch die Finanzlage der Stadt Rücksicht nimmt. Anstelle der Initiative solle ein Gegenvorschlag umgesetzt werden. Dieser sieht vor, den Fonds zugunsten der GSW zwischen 2017 und 2022 um 4 Mio. Franken zu erhöhen, um so die Schaffung von preisgünstigem Wohnraum zu unterstützen.

Mit 25 zu 12 Stimmen bei 0 Enthaltungen hat der Grosse Stadtrat die Initiative «Für gemeinnützige Wohn- und Gewerberäume in der Stadt Luzern» abgelehnt. Mit 28 zu 7 Stimmen bei 2 Enthaltungen wurde der Gegenvorschlag des Stadtrates und somit die Änderung des Reglements für den Fonds zugunsten der GSW unterstützt.

Grosser Stadtrat und Stadtrat empfehlen den Stimmberechtigten, die Initiative «Für gemeinnützige Wohn- und Gewerberäume in der Stadt Luzern» abzulehnen und dem Gegenvorschlag zuzustimmen.

Liegenschaften im Eigentum der GSW: die Baselstrasse 91, 93 und 99.



Ausgangslage

Am 24. Januar 2011 reichten der Mieterinnen- und Mieterverband, die Grünen und die SP die städtische Volksinitiative «Für zahlbaren Wohnraum» ein. Die Initiative verlangt, dass bis in 25 Jahren mindestens 16 Prozent des Wohnungsbestandes der Stadt Luzern nach den Kriterien der Gemeinnützigkeit vermietet werden sollen. Der Initiative haben die Stimmberechtigten am 17. Juni 2012 zugestimmt.

Wenige Tage vor der Abstimmung über die Initiative «Für zahlbaren Wohnraum», am 13. Juni 2012, ist die JUSO-Initiative «Für gemeinnützige Wohn- und Gewerberäume in der Stadt Luzern» mit 883 gültigen Unterschriften zustande gekommen. Die Initiative verlangt, dass die Stadt das Stiftungskapital der Gemeinschaftsstiftung zur Erhaltung und Schaffung von preisgünstigem Wohnraum (GSW) um 20 Mio. Franken erhöht, verbunden mit dem Auftrag, dass sich diese aktiv für die Erhaltung und die Erhöhung des Anteils an zahlbaren und qualitativ hochwertigen Wohnungen und Gewerberäumen in der Stadt einsetzt. Die GSW soll sich dem Ziel einer soziodemografisch durchmischten Wohnbevölkerung in sämtlichen Quartieren der Stadt Luzern verpflichten.

Stadtrat und Parlament lehnen die Initiative «Für gemeinnützige Wohn- und Gewerberäume in der Stadt Luzern» ab; die Mehrheit des Parlaments unterstützt den stadträtlichen Gegenvorschlag. Der Gegenvorschlag ist eine der insgesamt 21 Massnahmen der sogenannten «Städtischen Wohnraumpolitik II». Mit diesem

Bericht, den der Grosse Stadtrat am 24. Oktober 2013 zur Kenntnis genommen hat, zeigt der Stadtrat unter anderem auf, wie der gemeinnützige Wohnraum innert 25 Jahren auf 16 Prozent erhöht werden soll. Grundpfeiler der stadträtlichen Massnahmen sind eine aktive Liegenschaftspolitik, die Zusammenarbeit mit gemeinnützigen Wohn- und Baugenossenschaften und die Stärkung der GSW.

Der Stadtrat will die GSW finanziell stärken, indem er den Fonds zugunsten der GSW ab 2017 bis 2022 um 4 Mio. Franken erhöht. Diese Massnahme wird als Gegenvorschlag der Initiative «Für gemeinnützige Wohn- und Gewerberäume in der Stadt Luzern» gegenübergestellt. Die Initiative verlangt eine Erhöhung des Stiftungskapitals der GSW um 20 Mio. Franken.

GSW

Die Stadt Luzern errichtete 1984 zusammen mit sieben sozialen Wohn- und Baugenossenschaften und der Luzerner Kantonalkbank die Gemeinschaftsstiftung zur Erhaltung und Schaffung von preisgünstigem Wohnraum (GSW).

Die GSW hatte gemäss ihrem ersten Stiftungsstatut den Auftrag, Bauland und unbebaute Grundstücke zu beschaffen und zu vermitteln, vorab für die im Stiftungsrat vertretenen Genossenschaften. 1991 wurde der Stiftungszweck der GSW ausgedehnt, damit sie künftig selber Lie-

Initiative

genschaften erwerben konnte. Ihre Aufgaben wurden im Statut wie folgt neu umschrieben:

«Die Stiftung bezweckt unter Ausschluss jeder spekulativen Absicht die Beschaffung und Vermittlung von preisgünstigem Wohnraum. Der Erwerb, der Bau oder die Renovation der Liegenschaften erfolgen entweder durch die angeschlossenen Baugenossenschaften oder durch die Stiftung selber.»

Mit der Zustimmung der Stimmberechtigten Anfang der 1990er-Jahre konnte das Stiftungskapital der GSW erhöht und eine professionelle Geschäftsstelle eingerichtet werden. Im Jahr 2002 wurde die GSW durch die Stadt erneut finanziell gestärkt. Heute verfügt der Fonds der GSW über rund 2,7 Mio. Franken. Die GSW besitzt zwölf Liegenschaften mit 220 Wohnungen und verwaltet sieben städtische Liegenschaften mit 58 Wohnungen. Mit 278 verwalteten Wohnungen stellt die GSW zirka 0,7 Prozent der Wohnbevölkerung der Stadt günstigen Wohnraum zur Verfügung. Zudem unterstützt die GSW mit ihrem Fachwissen den Campus Luzern, indem sie an zwei Standorten (Emmenbrücke und Luzern) für den Verein Studentisches Wohnen insgesamt 69 Zimmer an Studierende aus dem In- und Ausland vermietet.

Am 13. Juni 2012 hat die JUSO die Initiative «Für gemeinnützige Wohn- und Gewerberäume in der Stadt Luzern» mit 883 gültigen Unterschriften eingereicht. Die Initiative verlangt:

«Die Stadt Luzern erhöht das Stiftungskapital der «Gemeinschaftsstiftung zur Erhaltung und Schaffung von preisgünstigem Wohnraum» (GSW) um 20 Millionen Franken. Damit verbunden ist der Auftrag, dass sich die Stiftung aktiv für Erhaltung und Erhöhung des Anteils an zahlbaren und qualitativ hochwertigen Wohnungen und Gewerberäumen in der Stadt einsetzt und sich dem Ziel einer soziodemographisch durchmischten Wohnbevölkerung in sämtlichen Quartieren der Stadt Luzern verpflichtet.»

Durch die Erhöhung des Stiftungskapitals solle die Stiftung mehr Bewohnerinnen und Bewohnern der Stadt Wohnraum zur Verfügung stellen. Die Stadt könne durch die Erhöhung des Stiftungskapitals ihrer Verantwortung im Wohnungsmarkt gerecht werden und mehr gemeinnützigen Wohn- und Gewerberaum schaffen. Gemeinnützige Wohnbauträger hätten eine mietzinssenkende Wirkung und dadurch einen positiven Einfluss auf die Zusammensetzung der Bevölkerung in den Quartieren. Eine gute Durchmischung sei eine unabdingbare Voraussetzung für ein funktionierendes und lebenswertes Gemeinwesen.

Zudem gehöre die GSW allen Bürgerinnen und Bürgern der Stadt. Die 20 Mio. Franken, die als Fondseinlage verlangt würden, blieben im Volksvermögen der Stadt Luzern. Eine starke Stiftung diene allen, hohe Renditen nur wenigen.

Gegenvorschlag

Der Stadtrat lehnt die Initiative ab, weil sie der GSW und ihren angestammten Aufgaben nicht entgegenkomme und die heutigen Strukturen der GSW sprengte. Zudem setzten die Initiativforderungen die GSW mit den Wohn- und Baugenossenschaften in Konkurrenz und trügen finanziell weder den Möglichkeiten der GSW noch der Finanzlage der Stadt Rechnung.

Der Stadtrat unterstützt verschiedene Anliegen der Initiantinnen und Initianten. Dies zeigt sich in der «Städtischen Wohnraumpolitik II». Dieses Grundlagenpapier, das die Thematik Wohnen umfassend betrachtet, hat das Parlament am 24. Oktober 2013 nach intensiver Diskussion zur Kenntnis genommen. Mit den 21 Massnahmen seiner Wohnraumpolitik will der Stadtrat unter anderem auch die GSW stärken, den Anteil an preisgünstigen Wohnungen erhöhen und die sozialräumliche Durchmischung aller Quartiere unterstützen. Zudem sollen der nachhaltige Wohnflächenverbrauch, flexible Wohnformen für unterschiedliche Bedürfnisse, energieeffizientes Wohnen, die Schaffung von Familienwohnungen und der Zugang für spezielle Gruppen zum Wohnungsmarkt gefördert werden.

Als Gegenvorschlag zur Initiative «Für gemeinnützige Wohn- und Gewerberäume in der Stadt Luzern» schlägt der Stadtrat die Umsetzung der Massnahme 2 seiner Wohnraumpolitik vor: Der Fonds zugunsten der GSW soll von heute rund

2,7 Mio. Franken um 4 Mio. auf insgesamt 6,7 Mio. Franken aufgestockt werden. Die Einlagen in den Fonds erfolgen in den Jahren 2017 bis 2022. Die zusätzlichen 4 Mio. Franken sollen der GSW ermöglichen, ihren Wohnungsbestand auf 450 Wohnungen zu erhöhen. Die Öffnung des Fonds bedingt eine Änderung von Art. 2a des Reglements für den Fonds zugunsten der Gemeinschaftsstiftung zur Erhaltung und Schaffung von preisgünstigem Wohnraum:

Art. 2a Öffnung des Fonds

Die Stadt öffnet den Fonds in den Jahren 2017 bis 2022 mit insgesamt 4 Mio. Franken. Die Einlage in den Fonds erfolgt jeweils zulasten der Investitionsrechnung.

Dieses Vorgehen entspricht dem Wunsch der GSW. Sie ist mit der damit möglichen Angebotserweiterung und dem vorgeschlagenen Umsetzungstempo einverstanden. Der Gegenvorschlag ermöglicht der GSW, sich weiterhin um Personen zu kümmern, die auf dem Wohnungsmarkt Schwierigkeiten haben, eine Wohnung zu finden. Fraglich ist für den GSW-Stiftungsrat, ob diese Öffnung des Fonds langfristig ausreicht, obwohl vor derhand kein Grund zu einer höheren Einlage besteht. Sollte die GSW dereinst mehr Mittel benötigen, wird der Stadtrat über eine weitere Aufstockung des Fonds diskutieren.

Behandlung der Vorlage im Grossen Stadtrat

Bei der Debatte zeigte sich ein klares Bild: die SP/JUSO- und die G/JG-Fraktion sprachen sich für die Initiative «Für gemeinnützige Wohn- und Gewerberäume in der Stadt Luzern» aus, die Fraktionen der CVP, FDP, SVP und GLP lehnten die Initiative ab. Hingegen unterstützen alle Fraktionen ausser der SVP den Gegenvorschlag des Stadtrates.

Die **SP/JUSO-Fraktion** führte aus, dass die Stadt Luzern mit den Problemen der Wohnungsknappheit und den steigenden Mieten konfrontiert sei. Ohne Gegenmassnahmen würde sich die Situation noch verschärfen. Die Massnahmen der stadträtlichen Wohnraumpolitik reichten nicht aus, um die Ziele der vom Volk angenommenen Initiative «Für zahlbaren Wohnraum» umzusetzen. Daher brauche es einen Paradigmenwechsel: Dank der Erhöhung des Kapitals um 20 Mio. Franken bei Annahme der Initiative «Für gemeinnützige Wohn- und Gewerberäume» könne die GSW aktiv gestärkt werden und so mithelfen, die prekäre Situation auf dem Wohnungsmarkt zu entschärfen. Die GSW solle bestehende Gebäude und allenfalls auch Landreserven der Spekulation entziehen. Dadurch könne die soziale Entmischung der Stadt verhindert werden. Wohnen sei ein Grundbedürfnis und dürfe in der Stadt Luzern nicht nur für Leute mit dickem Portemonnaie möglich sein.

Die **CVP-Fraktion** lehnte die Initiative ab. Mit einer Aufstockung des GSW-Kapitals um 20 Mio. Franken müsste die GSW massiv Liegenschaften zukaufen – mangels Angeboten nicht nur im tiefsten Preissegment – und würde so zur Konkurrentin der Wohnbaugenossenschaften. Der Stadtrat habe mit seinem Bericht «Städtische Wohnraumpolitik II» und den 21 vorgeschlagenen Massnahmen die Initiative rechts überholt. Das wichtigste Anliegen, die Förderung des gemeinnützigen Wohnungsbaus, werde umgesetzt. Mit dem stadträtlichen Gegenvorschlag zur Initiative könne der Wohnungsbestand der GSW auf 450 erhöht werden und die Stiftung ihrer bisherigen Strategie treu bleiben.

Die **G/JG-Fraktion** unterstützte die Initiative. Die GSW stelle Wohnraum für Menschen mit tiefen Einkommen und für Menschen am Rande der Gesellschaft zur Verfügung. Die GSW sei eine Ergänzung zu den Wohnbaugenossenschaften. Die GSW sei in letzter Zeit nicht durch Hyperaktivität aufgefallen und brauche neuen Schub. Allerdings zweifelten die Grünen, dass für diesen Schub die vom Stadtrat vorgeschlagenen 4 Mio. Franken ausreichten. Mit der Aufstockung der Mittel um 20 Mio. Franken, wie das die Initiative fordere, könne die GSW zu ihrem ursprünglichen Zweck, der Bereitstellung von preisgünstigem Wohnraum, zurückfinden und diesen weiterführen.

Die **FDP-Fraktion** lehnte die Initiative ab. Diese stelle den ersten Schritt zu einer staatlichen Wohnraumversorgung für alle dar. Dieses Ziel sei völlig überzogen und blende die finanzielle Lage der Stadt aus: Die geforderten 20 Mio. Franken würden für andere wichtige Aufgaben fehlen. Auch die GSW warne vor den negativen Folgen der Ausweitung ihres Auftrags. Die GSW sei heute ein Erfolgsmodell und mit dem Gegenvorschlag des Stadtrates könne sie ihren klar definierten Auftrag auch weiterhin erfüllen. Die GSW werde seit 30 Jahren immer wieder finanziell von der Stadt gestärkt und stelle keine Konkurrenz zu den Bauge nossenschaften dar.

Die **SVP-Fraktion** fragte, ob es noch zeitgemäss sei, Liegenschaften oder ganze Strassenzüge ausschliesslich für den sozialen Wohnungsbau zur Verfügung zu stellen. Würden durch die GSW-Philosophie Gettoisierung und Ausgrenzung nicht geradezu gefördert? Wäre es nicht besser, Wohnungen für Sozialhilf empfänger in einem intakten Wohnumfeld, beispielsweise durch gemeinnützigen Wohnbau, anzubieten? Die Initiative dränge die GSW in ein Konkurrenzverhältnis mit den Wohnbaugenossenschaften, gemeinnützige Gewerberäume würden den Markt verzerren. Die SVP lehnte die Initiative und den Gegenvorschlag aus finanzpolitischen Überlegungen ab.

Die **GLP-Fraktion** betonte, der liberale Staat gebe der Bevölkerung und der Wirtschaft möglichst viel Freiheit, um sich zu entfalten. Es sei die Aufgabe des Parlaments, dieser Freiheit klare Grenzen zu setzen und einzugreifen, wenn der Markt

nicht spiele. Man verwehre sich gegen die von der SVP heraufbeschworenen Getto bilder: Die Stärkung der GSW sei sinnvoll, das Eingreifen des Staates zum Wohle Unterprivilegierter ebenso. Eine Wohnung könne ein Schritt zur Reintegration sein. Die GLP lehnte die Initiative, die auf die Schaffung einer staatlichen Wohnbaugenossenschaft abziele, ab und unterstützte den Gegenvorschlag des Stadtrates.

Die Bestrebungen der SP/JUSO-Fraktion, die Schaffung von 450 Wohnungen im Gegenvorschlag des Stadtrates festzuschreiben, wurden ebenso abgelehnt wie der SP/JUSO-Antrag, die Äufnung des Fonds auf 7,5 Mio. Franken zu erhöhen.

Der Grosse Stadtrat lehnte die Initiative mit 25 zu 12 Stimmen bei 0 Enthaltungen ab. Dem Gegenvorschlag des Stadtrates, einer Änderung des GSW-Reglements zur Äufnung des Fonds zugunsten der GSW in den Jahren 2017 bis 2022 um insgesamt 4 Mio. Franken, wurde mit 28 zu 7 Stimmen bei 2 Enthaltungen zugestimmt.

Darstellung des Initiativkomitees

Die JUSO der Stadt Luzern hat am 13. Juni 2012 die Volksinitiative «Für gemeinnützige Wohn- und Gewerberäume in der Stadt Luzern» mit 883 gültigen Unterschriften eingereicht:

■ **Ja zur Initiative «Für gemeinnützige Wohn- und Gewerberäume»**

Die Initiative «Für gemeinnützige Wohn- und Gewerberäume» fordert, dass die «Gemeinschaftsstiftung zur Erhaltung und Schaffung von preisgünstigem Wohnraum» (GSW) mit einer einmaligen Einlage von 20 Mio. Franken gestärkt wird.

Damit wird der Handlungsspielraum der Stiftung nachhaltig gestärkt, und die Stiftung kann ihrem Stiftungszweck – «unter Ausschluss jeder spekulativen Absicht die Beschaffung und Vermittlung von preisgünstigen Wohnungen» – besser gerecht werden. Dies ist dringend nötig, wenn die städtische Absicht, in absehbarer Zeit mehr gemeinnützigen Wohnraum zur Verfügung zu stellen, nicht blosses Lippenbekenntnis bleiben, sondern tatsächlich umgesetzt werden soll.

Durch eine Annahme kann die GSW bestehende (Altbau-)Wohnungen aufkaufen und später zu kostendeckender Vermietung anbieten.

■ **Gemeinnütziger Wohnraum als knappes Gut**

In der Stadt herrscht Knappheit an günstigem Wohnraum. Mit der Annahme der Initiative «Für zahlbaren Wohnraum» wurde die Stadt 2012 unmissverständlich damit beauftragt, den Anteil an gemeinnützigem Wohnraum zu erhöhen. Innert 25 Jahren soll er von momentan 13,3 auf

16 Prozent gesteigert werden. Dies entspricht rund 2300 zusätzlichen gemeinnützigen Wohnungen. Die klare Annahme unterstreicht das Unbehagen gegenüber der Tendenz ständig steigender Mietzinsen. Gleichzeitig zeigte die Stadtbevölkerung damit, dass Wohnen in Luzern nicht ein Privileg einiger Zahlungskräftiger, sondern auch zukünftig für alle möglich sein soll.

■ **Es braucht mehr gemeinnützige Wohnungen**

Nach einer Analyse der städtischen Areale bezüglich deren Eignung für den gemeinnützigen Wohnungsbau zeigte sich, dass in den nächsten zehn Jahren rund 1000 gemeinnützige Wohnungen in städtischen Liegenschaften realisiert werden können. Zur Erreichung der geforderten 16 Prozent fehlen demnach rund 1300 Wohnungen. Wie dieses Ziel erreicht werden soll, bleibt fraglich.

■ **Nutzen für die Allgemeinheit**

Mehr gemeinnütziger Wohnraum ist ein Gewinn für die ganze Stadt:

Der Zweck gemeinnütziger Wohngenossenschaften ist nicht, durch Vermietung grosse Gewinne zu erzielen, sondern einer möglichst breiten Bevölkerungsschicht Wohnraum zur Verfügung zu stellen. Durch das System der Vergleichsmieten sorgen gemeinnützige Wohnungen dafür, dass in der gesamten Umgebung die Entwicklung der steigenden Mietzinsen gedämpft wird. Sie sind somit nicht nur für die Bewohner ein Vorteil, sondern nützen der Allgemeinheit.

■ **Stopp der Immobilienspekulation!**

Gemeinnützige Wohnbaugenossenschaften und -stiftungen entziehen Wohnraum als knappes Gut der verwerflichen Immobilienspekulation und stellen die soziale Durchmischung von Wohngebieten sicher. Damit wird den Bedürfnissen der Stadtbevölkerung Rechnung getragen. Die 20 Mio. Franken sind also ein Bekenntnis zu einer nachhaltigen Wohnraumpolitik, die allen statt einigen wenigen dient.

Wohnraum ist kein Privileg für einige wenige, sondern ein Grundbedürfnis aller.

■ **Förderung gemeinnütziger Gewerberäume**

Gemeinnützige Gewerberäume sind Brutstätten für Start-up-Unternehmen und wirken sich positiv auf die Vielfältigkeit der Luzerner KMU-Betriebe aus.

Mit einem Ja zur Initiative «Für gemeinnützige Wohn- und Gewerberäume» werden somit auch unternehmerische Ideen gefördert und KMU-Betriebe längerfristig gestärkt. Zu einer lebendigen Stadt gehört eine Durchmischung von Wohn- und Gewerberaum. Damit das Kleingewerbe nicht weiter in die Agglomeration verdrängt wird, müssen mehr gemeinnützige Gewerberäume geschaffen werden.

■ **Positives Beispiel PWG Zürich**

Die Stadt Zürich hat im Jahre 1982 als Reaktion auf eine Volksinitiative die Stiftung «Zur Erhaltung von preisgünstigen Wohn- und Gewerberäumen der Stadt Zürich» (PWG) gegründet. Diese wurde mit einem Startkapital von 50 Mio. Franken ausgestattet. Seit der Eröffnung der Geschäftsstelle hat die Stiftung jährlich bis zu zehn Immobilien zu üblichen Marktpreisen erworben. Die Arbeiten der

Stiftung zahlten sich nach weniger Zeit bereits deutlich aus. Dank der Umsetzung verschiedener Projekte entstand ein Liegenschaften-Portfolio mit breit gefächertem Angebot an Wohn- und Gewerberäumen.

Bis heute kaufte die PWG über 170 Liegenschaften mit mehr als 1300 Wohnungen und 200 Gewerberäumen im Gesamtwert von über 450 Mio. Franken.

Dieses Beispiel zeigt, dass Investitionen in gemeinnütziges Wohnen sich längerfristig auszahlen und uns allen zugutekommen.

■ **Gegenvorschlag der Stadt greift zu wenig weit**

Die Stadt hat das Problem der Knappheit an günstigem Wohnraum erkannt und stellt unserer Initiative einen Gegenvorschlag gegenüber. Dieser verlangt zwar auch eine Stärkung der GSW, geht jedoch zu wenig weit und kann höchstens zur Sicherung der bisherigen Tätigkeiten der GSW beitragen. Die von der Bevölkerung mit der Annahme der «Wohnrauminitiative» geforderte Erhöhung an zahlbarem Wohnraum kann mit dem Gegenvorschlag kaum erreicht werden. Jetzt ist es an der Zeit, ein klares Zeichen für mehr gemeinnützigem Wohnraum und eine nachhaltige Wohnraumpolitik zu setzen.

Lebens- und Arbeitsraum für alle statt für wenige – Ja zur Initiative «Für gemeinnützige Wohn- und Gewerberäume».

Stellungnahme des Stadtrates

Der Stadtrat will die bewährten Strukturen der GSW stärken, lehnt die Forderungen der Initiative aber ab. Diese Forderungen entsprechen nicht der GSW und ihren Aufgaben, sprengen ihre Strukturen, setzen sie in Konkurrenz zu den Wohn- und Baugenossenschaften und nehmen keine Rücksicht auf ihre finanziellen Möglichkeiten und die Finanzlage der Stadt. Die GSW soll wie bis anhin vor allem Personen Wohnraum anbieten, die auf dem freien Wohnungsmarkt kaum Chancen haben, eine Wohnung zu finden. Mit der vom Stadtrat vorgeschlagenen Erhöhung des Fonds zugunsten der GSW um 4 Mio. Franken kann das Angebot der GSW von heute 278 auf neu 450 Wohnungen erhöht werden. Dieser Vorschlag wird von der GSW begrüsst.

Der Stadtrat hat von den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern den Auftrag erhalten, in den nächsten 25 Jahren den Anteil des gemeinnützigen Wohnraums in der Stadt auf 16 Prozent zu erhöhen. Dazu müssen voraussichtlich 2300 gemeinnützige Wohnungen erstellt werden. Neben einer ganzen Reihe von Massnahmen setzt der Stadtrat vor allem auf die Zusammenarbeit mit den gemeinnützigen Wohnbaugenossenschaften. Sie bieten schon heute den weitaus grössten Teil der 6000 gemeinnützigen Wohnungen in der Stadt an. Der Stadtrat will sie unterstützen, indem er ihnen städtische Liegenschaften zur Realisierung von gemeinnützigen Wohnungen abgibt, ihnen Nutzungsprivilegien zugesteht und bei Ein- und Umzonungen Wohnanteile für den gemeinnützigen Wohnungsbau festlegt. Dies wird von den Wohnbaugenossenschaften ausdrücklich begrüsst und mitgetragen.

Die Initiative der JUSO Luzern verlangt neben der Erhöhung des Kapitals der GSW, dass sich auch die GSW aktiv für die Erhaltung und die Erhöhung des Anteils an zahlbaren und qualitativ hochwertigen Wohnungen und Gewerberäumen einsetzt und sich dem Ziel einer soziodemografisch durchmischten Wohnbevölkerung in allen Quartieren der Stadt verpflichtet – Aufgaben, die vorwiegend von den Wohnbaugenossenschaften wahrgenommen werden. Wird die GSW mit diesem zusätzlichen Auftrag betraut, müsste sie sich neu als Konkurrenz zu den Wohnbaugenossenschaften positionieren.

Die Initiative verlangt eine Aufstockung des Stiftungskapitals der GSW. Damit geht das Geld ins Eigentum der GSW über. Der Gegenvorschlag will dagegen eine Aufstockung des städtischen Fonds zugunsten der GSW. Dadurch bleibt das Geld im Eigentum der Stadt. Die Kontrolle der Stadt bleibt bestehen, und der Stadtrat kann auf Gesuch der GSW zweckgebundene Beiträge aus dem Fonds sprechen. Hinzu kommt, dass die 4 Mio. Franken bereits im Finanzplan der Stadt in den Jahren 2017 bis 2022 eingestellt sind. Die Zahlung von 20 Mio. Franken an die GSW dagegen ist mit der schwierigen Finanzlage der Stadt nicht vereinbar. Das Geld würde zur Erfüllung wichtiger Aufgaben der Stadt fehlen.

Der Stadtrat ist überzeugt, dass den Betroffenen und der Sache mehr gedient ist, wenn sich die GSW weiterhin auf ihren bisherigen Auftrag konzentrieren kann, also für Personen in Not zuständig bleibt. Der Anteil an gemeinnützigen Wohnungen soll in Zusammenarbeit mit den Wohnbaugenossenschaften umgesetzt werden. Der Stadtrat empfiehlt daher den Gegenvorschlag zur Annahme.

Beschluss des Grossen Stadtrates

Der Grosse Stadtrat von Luzern,

nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag 11 vom 29. Mai 2013 zur

■ Initiative

«Für gemeinnützige Wohn- und Gewerberäume in der Stadt Luzern»,

gestützt auf den Bericht der Baukommission,

in Anwendung von § 43 des Gemeindegesetzes des Kantons Luzern vom 4. September 2004 sowie von Art. 11 Abs. 1, Art. 12 Abs. 1 Ziff. 3 und Abs. 2, Art. 13 Abs. 1 und Art. 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999,

beschliesst:

- I. In eigener Kompetenz:
Die Initiative «Für gemeinnützige Wohn- und Gewerberäume in der Stadt Luzern» ist gültig.
- II. Zuhanden der Stimmberechtigten:
Die Initiative «Für gemeinnützige Wohn- und Gewerberäume in der Stadt Luzern» wird abgelehnt.
- III. Das Reglement für den Fonds zugunsten der Gemeinschaftsstiftung zur Erhaltung und Schaffung von preisgünstigem Wohnraum (GSW) vom 5. Juli 1990 wird wie folgt geändert:
Art. 2a *Äufnung des Fonds*
Die Stadt äufnet den Fonds in den Jahren 2017 bis 2022 mit insgesamt 4 Mio. Franken. Die Einlage in den Fonds erfolgt jeweils zulasten der Investitionsrechnung.
- IV. Das Postulat 315, Jules Gut namens der GLP-Fraktion vom 30. März 2012: «GSW als Partnerin stärken und Partnerschaft ausweiten», wird als erledigt abgeschrieben.
- V. Der Beschluss gemäss Ziffer II unterliegt dem obligatorischen Referendum, derjenige gemäss Ziffer III wird dem obligatorischen Referendum unterstellt. Ziffer III ist den Stimmberechtigten als Gegenvorschlag zur Initiative in einer Doppelabstimmung zu unterbreiten.

Luzern, 24. Oktober 2013

**Namens des Grossen Stadtrates
von Luzern**

Thomas Gmür
Ratspräsident

Toni Göpfert
Stadtschreiber



Stimmzettel

für die Abstimmung
vom 9. Februar 2014

<p>a) Initiative Wollen Sie die Initiative Für gemeinnützige Wohn- und Gewerberäume in der Stadt Luzern annehmen?</p>	<p>Antwort</p>				
<p>b) Gegenvorschlag Stimmen Sie dem Gegenvorschlag zur Initiative, der Änderung des Reglements für den Fonds zugunsten der Gemeinschaftsstiftung zur Erhaltung und Schaffung von preisgünstigem Wohnraum (GSW) vom 5. Juli 1990, gemäss Beschluss des Grossen Stadtrates vom 24. Oktober 2013 zu?</p>	<p>Antwort</p>				
<p>c) Stichfrage Falls sowohl die Initiative als auch der Gegenvorschlag angenommen werden: Soll die Initiative oder der Gegenvorschlag in Kraft treten?</p> <table data-bbox="263 909 761 965"><tr><td>Initiative</td><td>Gegenvorschlag</td></tr><tr><td><input type="checkbox"/></td><td><input type="checkbox"/></td></tr></table> <p>Nur eines dieser Felder ankreuzen! (☒)</p>		Initiative	Gegenvorschlag	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Initiative	Gegenvorschlag				
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
<p>Hinweis für die Stimmabgabe Die Fragen a) und b) sind mit Ja oder Nein zu beantworten oder unbeantwortet zu lassen. Es können beide Fragen mit Ja oder Nein beantwortet werden. Bei der Stichfrage c) ist nur eines der beiden Felder anzukreuzen (☒). Es können auch beide Felder leer gelassen werden, es dürfen aber auf keinen Fall beide Felder angekreuzt werden.</p>					

Empfehlung an die Stimmberechtigten

Grosser Stadtrat und Stadtrat empfehlen den Stimmberechtigten, die Initiative «Für gemeinnützige Wohn- und Gewerberäume in der Stadt Luzern» abzulehnen und dem Gegenvorschlag zuzustimmen.

Ausgaben für die wirtschaftliche Staatstätigkeit ohne Voranschlag

Änderung der Gemeindeordnung

■ **Vorlage in Kürze**

Die Gemeindeordnung ist die Verfassung der Stadt Luzern. Darin sind die Rechte und Zuständigkeiten von Stimmberechtigten und Behörden sowie die wichtigsten Grundsätze der Organisation der Gemeinde verankert. So hält die Gemeindeordnung auch die Regeln zum Finanzhaushalt (Kapitel VIII) und zu den Finanzkompetenzen (Kapitel IX) fest. Parlament und Stadtrat wollen die Gemeindeordnung in diesem Bereich ergänzen und analog der kantonalen Gesetzgebung regeln. Dies, damit der Stadtrat auch ohne verbindlichen Voranschlag genügend Handlungsfähigkeit hat, um eine wirtschaftliche Staatstätigkeit zu verfolgen.

Alle Fraktionen ausser der SVP sprachen sich für die Änderung der Gemeindeordnung aus. Der Grosse Stadtrat stimmte den Grundlagen für die unerlässliche ordentliche und wirtschaftliche Staatstätigkeit bei noch nicht verbindlichem Voranschlag mit 37 zu 7 Stimmen bei 0 Enthaltungen zu.

Grosser Stadtrat und Stadtrat empfehlen den Stimmberechtigten, der Änderung der Gemeindeordnung (Grundlage für unerlässliche Ausgaben für die ordentliche und wirtschaftliche Staatstätigkeit bei noch nicht verbindlichem Voranschlag) zuzustimmen.

Ausgangslage

Heute kann die Stadt ohne rechtsgültigen Voranschlag nur Mittel für die unerlässliche ordentliche Staatstätigkeit einsetzen. Die Auswirkung dieser Bestimmung zeigte sich 2012, als gegen den Voranschlag das Referendum ergriffen wurde. Die Beschränkung auf die Ausgaben für die unerlässliche ordentliche Staatstätigkeit führte zu Problemen insbesondere beim baulichen Unterhalt.

Um unnötigen Mehraufwand und somit Mehrkosten zu vermeiden, will der Stadtrat den Spielraum vergrössern: Analog der kantonalen Regelung soll die

Stadt auch ohne verbindlich festgesetzten Voranschlag Ausgaben tätigen können, die für die ordentliche wie auch für die wirtschaftliche Staatstätigkeit unerlässlich sind. Der Stadtrat soll also Mittel einsetzen können, wenn dies aus wirtschaftlicher Sicht Sinn macht und dazu beiträgt, Mehrkosten zu vermeiden.

Mit der Änderung der Gemeindeordnung sollen auch ohne verbindlich festgesetzten Voranschlag Ausgaben getätigt werden können, die aus wirtschaftlicher Sicht Sinn machen, weil sie dazu beitragen, Mehraufwand zu vermeiden.



Wirtschaftliche Staatstätigkeit

Aufgrund der Erfahrung aus dem Jahr 2012, als gegen den Voranschlag der Stadt das Referendum ergriffen wurde, wird nun eine Ergänzung von Artikel 70 in Kapitel IX* vorgeschlagen. Der Stadtrat ist der Überzeugung, dass es nicht im Sinn eines Referendumskomitees oder der Gegnerinnen und Gegner eines Voranschlags sein kann, dass durch eine strenge Beschränkung auf die für die ordentliche Staatstätigkeit unerlässlichen Ausgaben die Wirtschaftlichkeit vernachlässigt wird und dies letztlich zu Mehrkosten führt.

Aus diesem Grund soll die Gemeindeordnung der Stadt analog der kantonalen Gesetzgebung, dem Gesetz über die Steuerung der Finanzen und Leistungen (FLG), angepasst werden. Diese kantonale Regelung ermächtigt den Regierungsrat, auch ohne verbindlichen Voranschlag die für die ordentliche und wirtschaftliche Staatstätigkeit unerlässlichen Ausgaben zu tätigen. Die Verordnung zum FLG enthält eine nicht abschliessende Aufzählung, was unter «unerlässliche Aufgaben» zu verstehen ist:

§ 12 *Fehlende Festsetzung des Voranschlags*

Unerlässliche Ausgaben gemäss § 14 Absatz 2 des Gesetzes sind insbesondere

- a. Personalausgaben für die bestehenden Anstellungen und für die Wiederbesetzung vakanter Stellen,
- b. Ausgaben, für die aufgrund von § 16 Absatz 1 des Gesetzes eine Kreditüberschreitung bewilligt werden könnte,

- c. weitere Ausgaben, wenn ohne ihre Tätigkeit gegen den Grundsatz der wirtschaftlichen Haushaltsführung oder den Grundsatz von Treu und Glauben verstossen würde.

Für die Gemeinden wurden seit dem Inkrafttreten der neuen kantonalen Gesetzgebung im Jahr 2011 keine Anpassungen vorgenommen. Neue Vorgaben werden erst für das Rechnungsjahr 2018 erwartet. Bis dahin besteht Regelungsspielraum.

Auf Anfrage der Stadt hat das Amt für Gemeinden die Auffassung vertreten, dass dieser Spielraum maximal analog der kantonalen Regelung ausgeweitet werden könne und in der Gemeindeordnung zu regeln sei. Dies soll mit der Ergänzung von Artikel 70* um Litera e erfolgen:

- e. die Bewilligung von Aufwand und Ausgaben, die für die ordentliche und wirtschaftliche Staatstätigkeit unerlässlich sind, falls am 1. Januar noch kein Voranschlag verbindlich festgesetzt ist.

Der Begriff der für die wirtschaftliche Staatstätigkeit unerlässlichen Ausgaben, der neu in die Gemeindeordnung aufgenommen werden soll, wird auf Stufe Reglement präzisiert werden.

* Ursprünglich Artikel 60 in Kapitel VIII

Behandlung der Vorlage im Grossen Stadtrat

Alle Fraktionen ausser der SVP befürworteten die Änderung der Gemeindeordnung. Die neue Regelung sei sinnvoll, weil sie die Handlungsfähigkeit der Stadt gewährleiste und in einer Verordnung explizit geregelt werde, was als «für die wirtschaftliche Staatstätigkeit unerlässliche Ausgaben» ohne Voranschlag zu verstehen sei.

Die **FDP-Fraktion** zeigte Verständnis für die vorgeschlagene Lösung: Bei fehlendem Voranschlag sollten die Handlungsfähigkeit von Stadtrat und Verwaltung garantiert und Mehrkosten verhindert werden. Grundsätzlich soll die städtische Regelung maximal analog dem Gesetz des Kantons ausgestaltet werden. Die FDP gehe davon aus, dass es sich bei der Definition von wirtschaftlicher Staatstätigkeit primär um Personalausgaben für bestehende Anstellungen handle und bei der Auslegung der Ausgaben nicht gegen Treu und Glauben verstossen werde.

Die **SP/JUSO-Fraktion** betonte, dass die Regelung Sinn mache. Dennoch aber bleibe vieles offen und es bestehe Raum für Interpretationen. Erst in der Verordnung werde festgelegt, was unter wirtschaftlicher Staatstätigkeit zu verstehen sei. Die Definition müsse so ausgestaltet werden, dass die Handlungsfähigkeit der Stadt garantiert sei, damit möglichst wenig Schaden entstehe. Damit das Bud-

getreferendum gleichwohl ein demokratisches Druckmittel bleibe, wolle die SP/JUSO bei der Ausarbeitung der Verordnung ein besonderes Augenmerk auf die Definition dieser Wirtschaftlichkeit legen.

Der **G/JG-Fraktion** war wichtig, dass mit der Ergänzung der Gemeindeordnung auch bei fehlendem Budget sinnvolle Ausgaben getätigt werden könnten. Es solle nicht zu unwirtschaftlichem Handeln und zu Mehrausgaben kommen, nur weil noch kein Budget vorhanden sei. Mehrausgaben, wie sie im Jahr 2012 in der Folge des Referendums gegen das Budget entstanden seien, sollten mit der vorgeschlagenen Änderung der Gemeindeordnung verhindert werden. Mit der neuen Regelung müssten die Parteien auch kein schlechtes Gewissen mehr haben, das Referendum gegen das Budget zu ergreifen.

Die **CVP-Fraktion** führte aus, dass in verschiedenen Rechtsgutachten umschrieben sei, welche Ausgaben im budgetlosen Zustand noch getätigt werden könnten. In diesem Falle herrsche Notrecht und es dürften nur die notwendigen und für die Verwaltungstätigkeit unerlässlichen Ausgaben ausgelöst werden. Die vorgeschlagene Änderung der Gemeindeordnung sei sinnvoll. Ohne die Ergänzung könnte der Stadt im budgetlosen Zustand Schaden entstehen. Allerdings müsse jeder einzelne Fall, jede für die wirtschaftliche Staatstätigkeit beantragte Ausgabe auf ihre Unerlässlichkeit hin geprüft und überzeugend begründet werden.

Die **SVP-Fraktion** stellte fest, dass die Zeit ohne Budget für Stadtrat und Verwaltung nicht einfach war. Man musste abwägen, welche Ausgaben noch zulässig waren und welche nicht. Dieses Abwägen habe 2012 funktioniert. Klare Abgrenzungen bei den Ausgaben wären auch mit der vorgeschlagenen Ergänzung notwendig. Die Änderung der Gemeindeordnung sei eine Schwächung des Referendums gegen das Budget. In der vorbereitenden Kommission hätten keine konkreten Beispiele für Mehrkosten genannt werden können, die ein budgetloser Zustand verursachen könne. Aus all diesen Gründen lehnte die SVP die Änderung der Gemeindeordnung ab.

Die **GLP-Fraktion** führte aus, dass die Änderung der Gemeindeordnung Sinn mache. Der Sinn dieser Änderung bestehe darin, die Handlungsfähigkeit von Stadtrat und Verwaltung auch im Falle eines budgetlosen Zustandes zu regeln. Angesichts der aktuellen Finanzlage, angesichts weiterer Sparpakete und je nach Laune einzelner Parteien könnte ein Finanzreferendum schon bald wieder ergriffen werden. Mit den aktuell geltenden Beschränkungen seien 2012 aufgrund des fehlenden Budgets direkte und indirekte Mehrkosten entstanden, diese hätte der Stadtrat ausgewiesen.

Der Grosse Stadtrat stimmte dem Antrag der vorbereitenden Geschäftsprüfungskommission zu: Die Ergänzung der Gemeindeordnung um Litera e wird nicht in Artikel 60, sondern in Artikel 70 vorgenommen.

Der Grosse Stadtrat stimmte der Änderung der Gemeindeordnung (Grundlage für die ordentliche und wirtschaftliche Staatstätigkeit bei noch nicht ver-

bindlichem Voranschlag) mit 37 zu 7 Stimmen bei 0 Enthaltungen zu und empfiehlt den Stimmberechtigten, der Vorlage zuzustimmen.

In der Debatte hat sich eine parlamentarische Minderheit bestehend aus der SVP-Fraktion gegen die Änderung der Gemeindeordnung ausgesprochen. Nachfolgend auf Seite 21 die Argumente der parlamentarischen Minderheit.

Stellungnahme des Stadtrates

Der Stadtrat erachtet die Möglichkeit, für die wirtschaftliche Staatstätigkeit unerlässliche Ausgaben tätigen zu können, als sinnvoll, weil er dadurch bei einem noch nicht verbindlichen Voranschlag mehr Handlungsspielraum erhält. Die gleichen Befugnisse stehen auf kantonaler Ebene dem Regierungsrat bereits heute offen.

Die gegenwärtig geltende strenge Beschränkung auf die ordentliche Staatstätigkeit verbietet Ausgaben, die aus wirtschaftlichen Gründen angezeigt wären, was letztlich zu Mehrkosten führen kann. Der Befürchtung schliesslich, der Begriff der Wirtschaftlichkeit könnte weit ausgelegt werden, wird dadurch Rechnung getragen werden, dass der Grosse Stadtrat diesen unbestimmten Begriff auf Stufe Reglement präzisieren soll.

Darstellung der parlamentarischen Minderheit

Mit der erfolgreichen Ergreifung eines Referendums gegen den Voranschlag der Stadt Luzern und der dadurch notwendigen Ansetzung einer Volksabstimmung nehmen mindestens 800 Stimmberechtigte ihr Volksrecht wahr, sich gegen die Steuerfussfestsetzung oder Ausgabenpolitik des Stadtrates zur Wehr zu setzen. Aber auch der Grosse Stadtrat hat die Kompetenz, einen unausgereiften Voranschlag an den Stadtrat zurückzuweisen oder abzulehnen. Es ist somit ein politisches Grundrecht der Stadt Luzern, dass das Parlament oder die Bevölkerung mit einem Referendum die Einsetzung eines genehmigten Voranschlages auf den 1. Januar eines Jahres ablehnen kann.

Die SVP ist sich auch bewusst, dass es nicht möglich und sinnvoll ist, ohne genehmigtes Budget am 1. Januar quasi die gesamte «Staats- und Verwaltungstätigkeit» einzustellen. So war es auch beim Referendum im Jahr 2012 der Stadt weiterhin möglich, Ausgaben für die ordentliche Staatstätigkeit zu tätigen. Der Stadtrat möchte nun mit der Anpassung in der Gemeindeordnung die Ausgabenermächtigung beim Fehlen eines genehmigten Voranschlages auch auf «Ausgaben für die wirtschaftliche Staatstätigkeit» ausweiten. Konkret begründet der Stadtrat diese Anpassung damit, dass «dem Stadtrat auch bei einem noch nicht verbindlichen Voranschlag mehr Handlungsspielraum gegeben wird, als dies heute der Fall ist».

Die SVP-Fraktion musste anlässlich der Kommissions- und Parlamentsberatung jedoch feststellen, dass der Stadtrat nicht begründen konnte, weshalb seine Ausgabenkompetenz ohne genehmigten Voranschlag massiv ausgeweitet werden soll. Konkrete Beispiele, welche Ausgaben beim letzten Budgetreferendum mit der neuen Regelung zusätzlich hätten getätigt werden können, nannte der Stadtrat keine. Der Begriff «wirtschaftliche Staatstätigkeit» ist sehr schwammig formuliert. Schon bei der Abwägung, ob es sich bei einer Ausgabe um eine «ordentliche Staatstätigkeit» handelt oder nicht, ist viel Spielraum gegeben. Ein Ermessensspielraum, welcher mit dem Begriff «wirtschaftliche Staatstätigkeit» noch weiter ausgeweitet wird. Zählt zum Beispiel die Führung eines Quartierbüros zur «ordentlichen Staatstätigkeit», oder wird dies als «wirtschaftliche Staatstätigkeit» definiert?

Die SVP vertritt die Ansicht, dass das parlamentarische Recht und sogar das Volksrecht, ein Budget an den Stadtrat zurückzuweisen, nicht durch eine schwammig formulierte Ausweitung der Ausgabenkompetenz verwässert werden darf. Mit der vorgeschlagenen Anpassung der Ausgabenkompetenz würde eine Ablehnung eines Voranschlages im Grossen Stadtrat oder das Ergreifen einer Referendumsabstimmung zur Makulatur, da die Ausgabenkompetenz trotz fehlendem bewilligtem Voranschlag nicht oder nur sehr marginal eingeschränkt würde.

Stimmen Sie deshalb
Nein zur Erhöhung der Ausgabenkompetenz in der Gemeindeordnung.

Beschluss des Grossen Stadtrates

Der Grosse Stadtrat von Luzern,

nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag 18 vom 18. September 2013 betreffend

- **Ausgaben für die ordentliche und wirtschaftliche Staatstätigkeit bei noch nicht verbindlichem Voranschlag
Änderung der Gemeindeordnung,**

gestützt auf den Bericht der Geschäftsprüfungskommission,

in Anwendung von § 4 Abs. 2, § 6 und § 13 Abs. 1 lit. b des Gemeindegesetzes vom 4. Mai 2004 sowie Art. 12 Abs. 1 Ziff. 1 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999,

beschliesst:

zuhanden der Stimmberechtigten:

- I. 1. Die Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999 wird wie folgt geändert:

Art. 70 Stadtrat

a–d (bleiben unverändert)

- e. die Bewilligung von Aufwand und Ausgaben, die für die ordentliche und wirtschaftliche Staatstätigkeit unerlässlich sind, falls am 1. Januar noch kein Voranschlag verbindlich festgesetzt ist.

2. Diese Änderung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

- II. Der Beschluss gemäss Ziffer I unterliegt dem obligatorischen Referendum.

Luzern, 14. November 2013

**Namens des Grossen Stadtrates
von Luzern**

Thomas Gmür
Ratspräsident

Hans Büchli
Leiter Sekretariat Grosser Stadtrat



Stadt
Luzern

Stimmzettel

für die Abstimmung
vom 9. Februar 2014

2

<p>Stimmen Sie der Änderung der Gemeindeordnung (Grundlage für unerlässliche Ausgaben für die ordentliche und wirtschaftliche Staatstätigkeit bei noch nicht verbindlichem Voranschlag) gemäss Beschluss des Grossen Stadtrates vom 14. November 2013 zu?</p>	<p>Antwort</p> <p>.....</p>
--	-----------------------------

Empfehlung an die Stimmberechtigten

Grosser Stadtrat und Stadtrat empfehlen den Stimmberechtigten, der **Änderung der Gemeindeordnung (Grundlage für unerlässliche Ausgaben für die ordentliche und wirtschaftliche Staatstätigkeit bei noch nicht verbindlichem Voranschlag)** zuzustimmen.

Bevölkerungsantrag

Änderung der Gemeindeordnung

■ Vorlage in Kürze

Die Gemeindeordnung ist die Verfassung der Stadt Luzern. Darin sind die Rechte und Zuständigkeiten von Stimmberechtigten und Behörden sowie die wichtigsten Grundsätze der Organisation der Gemeinde festgelegt. So sind in Kapitel II die Bestimmungen zu den Volksrechten und in Kapitel III die Organisation des Grossen Stadtrates zu finden. In diesen Bereichen sind Änderungen vorgesehen: Die Volksmotion (Art. 16) soll durch den Bevölkerungsantrag, durch eine Ergänzung des Artikels 29, ersetzt werden. Die Volksmotion ist nur den Stimmberechtigten vorbehalten, der Bevölkerungsantrag kann auch von mündigen Personen mit einer Niederlassungsbewilligung eingereicht werden. Der Bevölkerungsantrag kann zudem als Motion oder als Postulat behandelt werden.

Die Mehrheit des Grossen Stadtrates sprach sich für, die Fraktionen der FDP und der SVP gegen die Änderung der Gemeindeordnung aus. Der Grosse Stadtrat stimmte dem Bevölkerungsantrag mit 29 zu 16 Stimmen bei 0 Enthaltungen zu.

Grosser Stadtrat und Stadtrat empfehlen den Stimmberechtigten, der Änderung der Gemeindeordnung (Erweiterung der Mitwirkungsrechte im Parlamentsbetrieb durch den Bevölkerungsantrag) zuzustimmen.

Ausgangslage

Mit der Totalrevision der Gemeindeordnung haben die Stimmberechtigten 1999 in der Stadt Luzern die Volksmotion und die Grundlage für das Vorstossrecht des Kinder- und des Jugendparlaments geschaffen. Die Volksmotion wurde unter den Volksrechten (Kapitel II) in Art. 16 geregelt, die Rechte des Kinder- und des Jugendparlaments bei den Aufgaben des Grossen Stadtrates (Kapitel III) unter Art. 29 Abs. 3.

Durch die Überweisung eines parlamentarischen Vorstosses der G/JG-Fraktion wurde der Stadtrat vom Grossen Stadtrat beauftragt, das Motionsrecht

auch auf Personen mit einer Niederlassungsbewilligung (C-Ausweis) auszudehnen. Der Stadtrat will dieses Anliegen erfüllen, indem er die Volksmotion als Mitwirkungsrecht im Parlamentsbetrieb versteht und in einen Bevölkerungsantrag umwandelt. Dieser soll gleich behandelt werden wie eine Motion oder ein Postulat eines Parlamentsmitglieds.

Die Volksmotion kann nur von Stimmberechtigten ergriffen werden. Der Bevölkerungsantrag steht auch mündigen Personen mit Niederlassungsbewilligung zu.



Bevölkerungsantrag

Der Bevölkerungsantrag fällt in den Zuständigkeitsbereich des Parlaments. Er wird in der Gemeindeordnung im neuen Artikel 29a in Absatz 1 geregelt. In diesem Artikel wird in Absatz 2 auch das heute schon geltende Antragsrecht des Kinder- und des Jugendparlaments umschrieben. Absatz 3 legt ausserdem fest, dass ein Bevölkerungsantrag entweder als Motion oder als Postulat behandelt werden kann.

Art. 29a Bevölkerungsantragsrecht [neu]

- 1 Der Grosse Stadtrat kann 200 Einwohnerinnen und Einwohnern, die das 18. Altersjahr vollendet, ihren Wohnsitz in der Stadt Luzern und das Schweizer Bürgerrecht oder eine Niederlassungsbewilligung (Ausländerausweis C) haben, das Recht einräumen, Bevölkerungsanträge einzubringen.*
- 2 Das Recht, Bevölkerungsanträge einzubringen, kann der Grosse Stadtrat auch dem Kinder- und dem Jugendparlament einräumen.
- 3 Bevölkerungsanträge nach Abs. 1 und 2 sind sinngemäss wie eine Motion oder ein Postulat eines Mitglieds des Grossen Stadtrates zu behandeln. Das Nähere wird im Geschäftsreglement des Grossen Stadtrates geregelt.

Durch die Zuordnung des Bevölkerungsantrags in die Zuständigkeit des Parlaments gerät die Stadt nicht mit dem kantonalen Stimmrechtsgesetz in Konflikt. Die Volksrechte, zu denen die Volksmotion gehört, werden nämlich nur stimmberechtigten Personen zugebilligt. Der Bevölkerungsantrag aber stellt eine Erweiterung der Mitwirkungsrechte im Parlamentsbetrieb dar, und er kann auch von niedergelassenen Personen initiiert und unterzeichnet werden.

Ein Bevölkerungsantrag ist sinngemäss wie eine Motion eines Mitglieds des Grossen Stadtrates zu behandeln. Mit einer Motion können Gesetzesänderungen oder das Ergreifen von Massnahmen verlangt werden, die in den Kompetenzbereich des Parlaments gehören. Das Anliegen der Bevölkerung soll aber auch behandelt werden können, wenn es in die Zuständigkeit des Stadtrates fällt. Damit der Bevölkerungsantrag in diesem Falle nicht für ungültig erklärt werden muss, soll er in ein Postulat umgewandelt werden können. Mit einem Postulat kann der Stadtrat zur Prüfung von Massnahmen verpflichtet werden.

Für einen Bevölkerungsantrag braucht es 200 Unterschriften* von Personen, die das Mündigkeitsalter 18 erreicht, ihren Wohnsitz in der Stadt Luzern und ein Schweizer Bürgerrecht oder eine Niederlassungsbewilligung haben.

* Auf Antrag der vorberatenden Geschäftsprüfungskommission wurde die Unterschriftenzahl von 100 auf 200 erhöht.

Volksmotion/ Bevölkerungs- antrag

Das bisher bestehende Instrument der Volksmotion ruht, sofern und solange der Grosse Stadtrat den Einwohnerinnen und Einwohnern den Bevölkerungsantrag gewährt. Sollte das Parlament auf den Bevölkerungsantrag verzichten wollen oder das einmal gewährte Antragsrecht wieder aufheben, lebt die heute geltende Volksmotion wieder auf. Aus diesem Grund bleibt die Volksmotion weiterhin in Artikel 16 aufgeführt. Die Bestimmung wird aber um Absatz 2 ergänzt:

Art. 16 Grundsatz

- 1 100 Stimmberechtigte haben das Recht, dem Grossen Stadtrat schriftlich einen Antrag zu stellen. Dieser Antrag ist kurz zu begründen. Der Grosse Stadtrat behandelt den Antrag wie eine Motion eines seiner Mitglieder. (bisherige Formulierung; bleibt unverändert)
- 2 Das Volksmotionsrecht ruht, sofern und solange der Grosse Stadtrat den Einwohnerinnen und Einwohnern das erweiterte Bevölkerungsantragsrecht gemäss Art. 29a einräumt.

	Volksmotion nach heutiger Regelung	Bevölkerungsantrag gemäss Abstimmungsvorlage
Inhalt	Behandlung wie eine Motion eines Mitglieds des Grossen Stadtrates	Behandlung wie eine Motion oder ein Postulat eines Mitglieds des Grossen Stadtrates
Ausgestaltung	Volksrecht	Mitwirkungsrecht im Parlamentsbetrieb
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Stimmrecht in städtischen Angelegenheiten – Einwohner/in der Stadt – Mündigkeit – Schweizer Bürgerrecht ■ 100 Unterschriften 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Einwohner/in der Stadt ■ Mündigkeit ■ Schweizer Bürgerrecht oder Niederlassungsbewilligung ■ 200 Unterschriften*

* Auf Antrag der vorberatenden Geschäftsprüfungskommission wurde die Unterschriftenzahl von 100 auf 200 erhöht.

Behandlung der Vorlage im Grossen Stadtrat

Die Mehrheit des Grossen Stadtrates stimmte dem Bevölkerungsantrag zu. Grossmehrheitlich wurde begrüsst, dass der Bevölkerungsantrag als Motion oder als Postulat behandelt werden kann. Dem Antrag der Geschäftsprüfungskommission zur Erhöhung der Unterschriftenzahl auf 200 wurde zugestimmt.

Die FDP-Fraktion sprach sich teilweise, die SVP-Fraktion grundsätzlich gegen die vorgeschlagene Änderung der Gemeindeordnung aus.

Die **G/JG-Fraktion** fand Gefallen an der Vorlage, die der Stadtrat aufgrund ihrer Motion verfasst hatte: Neu könnten Menschen mit C-Ausweis an der Gestaltung der parlamentarischen Abläufe partizipieren. Der Bevölkerungsantrag sei Ausdruck der Anerkennung einer veränderten gesellschaftlichen Realität: Menschen aus verschiedenen Ländern kämen nach Luzern, arbeiteten hier mit, integrierten sich, entwickelten zusammen mit Einheimischen Ideen. Es gehe nicht um das Mitbestimmungsrecht. Der Bevölkerungsantrag sei ein Instrument, um Wünsche und Anliegen dem Parlament zu unterbreiten. Luzern sei eine weltoffene Stadt, dies gelte es auch zu leben. Die Erhöhung der Unterschriftenzahl lehnte die **G/JG-Fraktion** ab.

Die **SP/JUSO-Fraktion** betonte, dass ein Viertel der in Luzern wohnhaften Menschen keinen Schweizer Pass hätten und somit vom politischen Prozess ausgeschlossen seien. Dieses Problem werde mit der Vorlage nicht angegangen. Mit dem Bevölkerungsantrag könnten auch Ausländerinnen und Ausländer mit Aufenthaltsbewilligung C mit ihren Anliegen an den Grossen Stadtrat gelangen. Menschen mit C-Ausweis würden auch weiterhin keine politischen Entscheide mitfälen können. Das Parlament sollte sich aber auch mit den Anliegen der Menschen, die seit Jahren in Luzern lebten und einen wichtigen Beitrag für eine gesellschaftlich und wirtschaftlich prosperierende, lebendige Stadt leisteten, auseinandersetzen. Die **SP/JUSO-Fraktion** sprach sich gegen Erhöhung der Unterschriftenzahl aus.

Die **FDP-Fraktion** spüre zwei Herzen in der Brust: Dass der Bevölkerungsantrag als Motion oder Postulat behandelt werden könne, damit sei man einverstanden. Eine Ausweitung der Volksrechte auf Ausländerinnen und Ausländer mit C-Ausweis lehne die FDP aber ab. Dies stelle eine Zwängerei dar: Vor zwei Jahren hätten die Stimmberechtigten des Kantons eine Ausweitung der Volksrechte klar abgelehnt. Ausländerinnen und Ausländern stehe das Petitionsrecht zur Verfügung; zudem könne jede Person mit Parlamentarierinnen und Parlamentariern Kontakt aufnehmen, um ihren Anliegen Gehör zu

verschaffen. Integration müsse am Arbeitsplatz, im Quartier, in Vereinen stattfinden. Die politische Integration sei durch die Einbürgerung zu erlangen. Aus all diesen Gründen lehnte die FDP die Änderung der Gemeindeordnung ab.

Die **SVP-Fraktion** betonte, dass weder die Bundes- noch die Kantonsverfassung den Ausländern Mitwirkungs- und Gestaltungsrechte einräume. Das Stimm- und das Wahlrecht sei den Schweizer Bürgern vorbehalten, Ausländer verfügten über das Petitionsrecht oder, wenn sie schon länger hier lebten, könnten sie ein Gesuch auf Einbürgerung stellen. Hinter der Vorlage vermutete die SVP die Absicht der Gleichmacherei: Der Bevölkerungsantrag sei der erste Schritt; in einem nächsten Schritt würden politische Rechte für Ausländer verlangt. So würden das Stimm- und das Wahlrecht verwässert. Die SVP stehe für eine starke eigenständige Schweiz ein, dadurch hätte es unser Land zu Wohlstand gebracht. Man wehre sich dagegen, dass ständig Tranchen dieses Wohlstands abgeschnitten würden. Deshalb beantragte die Fraktion die Rückweisung des Bevölkerungsantrags.

Die **CVP-Fraktion** erklärte, die Basis für die vorgeschlagene Änderung der Gemeindeordnung sei eine Motion, die der Grosse Stadtrat mehrheitlich überwiesen habe. Der Stadtrat sei daher verpflichtet gewesen, eine Vorlage auszuarbeiten. Diese Verpflichtung habe er gut

erfüllt. Niedergelassene Personen wollten sich in ihrer Wahlheimat integrieren. Menschen, die sich an unserem Staatswesen aktiv beteiligen möchten, würden so einbezogen und nicht ausgegrenzt. Dieses Zeichen stehe der weltoffenen Stadt Luzern sehr gut an. Es gehe um ein Mitwirkungs- und nicht um ein Mitbestimmungsrecht; es gehe um Partizipation, mitdenken, sich verantwortlich fühlen. Dafür brauche es ein Instrument. Weil allerdings beim Bevölkerungsantrag auch mehr Menschen unterschreiben könnten als bei der Volksmotion, plädierte die CVP dafür, die benötigte Unterschriftenzahl auf 200 zu erhöhen.

Die **GLP-Fraktion** setzte sich für den Einbezug der Bevölkerung mit C-Ausweis ein. Es sei eine starke Geste für die Integration und auch eine Hoffnung, dass die demokratische Mitwirkung allenfalls über Angehörige ins Ausland exportiert werden könne. Die Änderung der Gemeindeordnung sei ein Zeichen der Öffnung, das sehr gut zur Touristenstadt Luzern passe. Die GLP sah keinen Grund, diesen Akt der Öffnung an die Erhöhung der Unterschriftenzahl zu koppeln. Es bestehe keine Gefahr, mit Begehren von Ausländerinnen und Ausländern überflutet zu werden, meinte die GLP. Im Gegenteil sei es eher eine Chance und eine Bereicherung, andere Ansichten und Wahrneh-

mungen kennenzulernen. Aktuell diskutiere man nicht über das Stimmrecht, sondern über ein Mitwirkungsrecht. Es gehe darum, bei Unterschriftensammlungen auch den Nachbarn im Quartier mitdenken und teilnehmen zu lassen.

Der Nichteintretensantrag der SVP wurde abgelehnt.

Der Antrag der vorberatenden Geschäftsprüfungskommission, die Unterschriftenzahl auf 200 zu erhöhen, wurde angenommen.

Der Grosse Stadtrat stimmte dem Bevölkerungsantrag mit 29 zu 16 Stimmen bei 0 Enthaltungen zu und empfiehlt den Stimmberechtigten, der Vorlage zuzustimmen.

In der Debatte hat sich eine parlamentarische Minderheit bestehend aus der FDP- und der SVP-Fraktion gegen die Änderung der Gemeindeordnung ausgesprochen. Nachfolgend auf Seite 31 die Argumente der parlamentarischen Minderheit.

Darstellung der parlamentarischen Minderheit

■ **Nein zur Aufweichung des Bürgerrechts**

Die Fraktionen der FDP und SVP empfehlen aus folgenden Gründen, die Anpassung der Gemeindeordnung und Ausweitung der Mitwirkungsrechte von Personen mit C-Ausweisen abzulehnen:

■ **Volksentscheid gilt es zu respektieren**

Die kantonale Volksinitiative «Mit(be-)stimmen!» wollte mit einer Verfassungsänderung den Gemeinden die Möglichkeit geben, den niedergelassenen Ausländerinnen und Ausländern das Stimmrecht in Gemeindeangelegenheiten zu verleihen. Diese Volksinitiative wurde in der Volksabstimmung vom 27. November 2011 von den Stimmberechtigten des Kantons Luzern mit 84 Prozent Nein-Stimmen abgelehnt. Auch in der Stadt Luzern wurde die Initiative mit 67 Prozent Nein-Stimmen deutlich abgelehnt.

Das Nein der Luzerner Bevölkerung gilt es zu respektieren. Wir sagen Nein zu einer Zwängerei und somit auch Nein zum Motionsrecht für Ausländer. Zudem muss befürchtet werden, dass bei einem Ja rasch weitergehende Forderungen gestellt werden.

■ **Petitionsrecht ist vorhanden**

Ausländerinnen und Ausländer haben bereits heute mit dem Petitionsrecht eine ausreichende Mitwirkungsmöglichkeit.

■ **Nähe zu Politikern ist gegeben**

Das Motionsrecht auf kantonaler Stufe wurde ebenfalls abgelehnt. Es wurde argumentiert, dass die Bevölkerung genügend Kontakte zu den Mitgliedern des Parlaments habe, um so ihre Anliegen einbringen zu können. Diese Begründung trifft auch für einen Motivationswunsch von Ausländerinnen und Ausländern in der Stadt Luzern zu. Falls ihnen ein berechtigtes Anliegen so stark unter den Nägeln brennt, lassen sich Parlamentarier finden, die ein Gehör dafür haben. Und wenn nicht, dann wäre die Motion im Parlament sowieso chancenlos.

■ **Integration gelingt im nahen Umfeld**

Die erfolgreiche Integration verläuft im nahen Umfeld – im Quartier, in der Schule und in Vereinen oder auch dem Arbeitsplatz. Die politischen Rechte haben keinen direkten Einfluss auf eine gute Integration. Sie stehen am Ende des Integrationsprozesses und nicht am Anfang.

■ **Das Schweizer Bürgerrecht als Zugang zur politischen Mitsprache**

Das Schweizer Bürgerrecht und die damit verbundenen politischen Rechte haben einen hohen Wert. Politisch interessierte Ausländerinnen und Ausländer sollen sich voll integrieren – sprich das Bürgerrecht erwerben und somit alle Rechte und Pflichten unseres Landes übernehmen.

Aus diesen Gründen lehnen die Fraktionen der FDP und SVP die Idee, die Bürgerrechte auf Ausländerinnen und Ausländer auszuweiten, einstimmig ab und empfehlen daher, die Änderung der Gemeindeordnung abzulehnen.

Stellungnahme des Stadtrates

Der Stadtrat hat mit der Überweisung der Motion 223 durch das Stadtparlament den Auftrag erhalten, die Volksmotion auch Personen mit C-Ausweis zugänglich zu machen. Um nicht in Konflikt mit dem übergeordneten Recht zu geraten, wurde eine neue Regelung notwendig: dies weil die Volksmotion nach heutigem Recht ein Volksrecht ist und nur von Stimmberechtigten ergriffen werden kann. Der Bevölkerungsantrag hingegen ist als reines Mitwirkungsrecht im Parlamentsbetrieb ausgestaltet; er steht auch niedergelassenen mündigen Personen zur Verfügung.

Um einen allfälligen Abbau der Mitwirkungsrechte der Bevölkerung zu verhindern, bleibt allerdings das bisherige Volksmotionsrecht bestehen, bis der Grosse Stadtrat das Bevölkerungsantragsrecht einräumt, und es lebt wieder auf, sollte der Bevölkerungsantrag aufgehoben werden.

Im Zuge dieser Neugestaltung wird auch das heute vorhandene Instrument erweitert bzw. die Behandlung vereinfacht. Ein Bevölkerungsantrag soll neu auch in der Form eines Postulats eingereicht bzw. bei fehlender Motionsfähigkeit als solches behandelt werden kön-

nen. Mit dieser Vereinfachung wird verhindert, dass Anträge der Bevölkerung ans Parlament aus formalen Gründen für ungültig erklärt werden müssen. Der Bevölkerungsantrag soll also vom Parlament als Motion oder als Postulat behandelt werden können.

Mit dem vorgesehenen Bevölkerungsantrag kann somit der Auftrag des Grossen Stadtrates erfüllt werden. Auch der Stadtrat begrüsst es, wenn die städtischen Einwohnerinnen und Einwohner mit Niederlassungsrecht ein niederschwelliges politisches Mitwirkungsrecht erhalten. Zugleich wird mit der Erweiterung auf das Postulatsrecht die Anwendung in der Praxis erleichtert.

Beschluss des Grossen Stadtrates

Der Grosse Stadtrat von Luzern,

nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag 19 vom 18. September 2013 betreffend

■ **Erweiterung der Mitwirkungsrechte im Parlamentsbetrieb durch den Bevölkerungsantrag
Änderung der Gemeindeordnung,**

gestützt auf den Bericht der Geschäftsprüfungskommission,

in Anwendung von Art. 12 Abs. 1 Ziff. 1 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999,

beschliesst:

- I. 1. Die Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999 wird wie folgt geändert:

d. Volksmotion

Art. 16 *Grundsatz*

¹ (bleibt unverändert)

² Das Volksmotionsrecht ruht, sofern und solange der Grosse Stadtrat den Einwohnerinnen und Einwohnern das erweiterte Bevölkerungsantragsrecht gemäss Art. 29a einräumt.

Art. 29 *Übrige Sachgeschäfte*

¹⁻² (bleiben unverändert)

³ Wird aufgehoben.

Art. 29a *Bevölkerungsantragsrecht [neu]*

¹ Der Grosse Stadtrat kann 200 Einwohnerinnen und Einwohnern, die das 18. Altersjahr vollendet, ihren Wohnsitz in der Stadt Luzern und das Schweizer Bürgerrecht oder eine Niederlassungsbewilligung (Ausländerausweis C) haben, das Recht einräumen, Bevölkerungsanträge einzubringen.

² Das Recht, Bevölkerungsanträge einzubringen, kann der Grosse Stadtrat auch dem Kinder- und dem Jugendparlament einräumen.

³ Bevölkerungsanträge nach Abs. 1 und 2 sind sinngemäss wie eine Motion oder ein Postulat eines Mitglieds des Grossen Stadtrates zu behandeln. Das Nähere wird im Geschäftsreglement des Grossen Stadtrates geregelt.

2. Diese Änderung tritt mit der Annahme durch die Stimmberechtigten in Kraft.

II. Der Beschluss gemäss Ziffer I unterliegt dem obligatorischen Referendum.

Luzern, 14. November 2013

**Namens des Grossen Stadtrates
von Luzern**

Thomas Gmür
Ratspräsident

Hans Büchli
Leiter Sekretariat Grosser Stadtrat



Stadt
Luzern

Stimmzettel

für die Abstimmung
vom 9. Februar 2014

3

<p>Stimmen Sie der Änderung der Gemeindeordnung (Erweiterung der Mitwirkungsrechte im Parlamentsbetrieb durch den Bevölkerungsantrag) gemäss Beschluss des Grossen Stadtrates vom 14. November 2013 zu?</p>	<p>Antwort</p> <p>.....</p>
--	-----------------------------

Empfehlung an die Stimmberechtigten

Grosser Stadtrat und Stadtrat empfehlen den Stimmberechtigten, der **Änderung der Gemeindeordnung** (Erweiterung der Mitwirkungsrechte im Parlamentsbetrieb durch den Bevölkerungsantrag) zuzustimmen.



Fotos: Franca Pedrazzetti (Umschlag, S. 5), Gregor Stäuble (S. 17, 25)